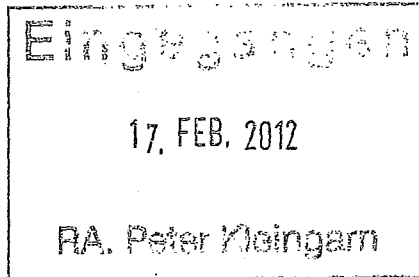


ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Frau Dr. Drechsler
Durchwahl: 988-1284
Aktenzeichen:
LD2-28.21/30.035

Kiel, 14. Februar 2012

Auskunft nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG)

Ihre Eingabe vom 25.07.2011

Sehr geehrter [REDACTED]

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 23.12.2011 kann ich Ihnen mitteilen, dass inzwischen ein Gespräch mit dem Referat „Bauaufsicht“ beim Innenministerium stattgefunden hat.

Aufgrund dieses Gespräches kann ich zu einer abschließenden Bewertung des Sachverhalts nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG) kommen.

Gemäß § 14 IZG sind Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor dem Inkrafttreten des IZG gestellt wurden nach den Vorschriften des IZG zu Ende zu führen. Das IZG ist am 27.01.2012 in Kraft getreten.

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass Sie Einsicht in die Bauakten verschiedener Landwirte [REDACTED] begehren und Kenntnis darüber erlangen möchten, auf welchen Grundlagen für die als Winterlager für Boote genutzten Hallen von der Baubehörde eine Baugenehmigung erteilt bzw. eine Nutzungsänderung genehmigt wurde.

Wie bereits im Schreiben des ULD an den Kreis [REDACTED] vom 17.11.2011 dargelegt, richtet sich eine Akteneinsicht im Baurecht in erster Linie nach § 88 LVwG i. V. m. § 72 Landesbauordnung. Gem. § 88 LVwG ist die Akteneinsicht Beteiligten zu gewähren. Der Begriff der Beteiligten richtet sich nach § 78 LVwG. Danach sind Beteiligte Antragsteller oder Antragstellerinnen, Antragsgegner und Antragsgegnerinnen, diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat, diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat und diejenigen, die nach Abs. 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind. Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat

der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für eine dritte Person, so ist diese auf Antrag als Beteiligte oder Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen.

Insoweit ist für den Beteiligungsbegriff in § 88 LVwG allein ausschlaggebend, ob die rechtlichen Interessen der antragstellenden Person durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können. Nach eingehender Diskussion des Sachverhalts mit der Bauaufsichtsbehörde im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein kommt die Unterzeichnerin zu dem Ergebnis, dass rechtliche Interessen Ihrerseits durch den Ausgang des Verfahrens nicht berührt werden können. Hinsichtlich der von Ihnen gestellten Fragen ist nicht ersichtlich, dass die Beantwortung dieser Fragen Ihre Rechtsposition verändern kann. Die Kenntnis über die Daten der Bauanträge, der Nutzungsänderungen oder Baugenehmigungen hat keine Auswirkungen auf Ihre rechtliche Position. Dies wäre anders zu beurteilen, wenn sich aus einer unzulässigen Nutzung oder rechtswidrigen Baugenehmigung oder Nutzungsänderungen für die Hallen für Sie eine eigene Rechtsposition ergeben würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Einen Anspruch aus § 80 LVwG i. V. m. § 72 Landesbauordnung kann ich daher nicht erkennen.

Ergänzend kommt ein Antrag nach § 3 IZG in Betracht. Gem. § 3 IZG hat jede natürliche Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Gem. § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn durch diesen personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Es sei denn, der Betroffene hat zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Personenbezogene Daten sind gem. § 2 Abs. 1 LDSG Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Diese Definition umfasst alle Angaben über den Betroffenen selbst, seine Identifizierung und Charakterisierung oder einen auf ihn beziehbaren Sachverhalt; dazu gehören innerhalb eines sehr weiten Begriffsverhältnisses auch die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen des Betroffenen zur Umwelt. So werden Angaben über Vermögensverhältnisse, über wirtschaftliche und berufliche Betätigung und über private und öffentlich-rechtliche Beziehungen hiervon erfasst. Entsprechend diesem weiten Begriffsverständnis sind auch in den Bauakten weitestgehend personenbezogene Daten enthalten. Vorliegend beabsichtigen Sie die Baugenehmigungen und Anträge auf Nutzungsänderungen mit deren Begründungen einzusehen. Dabei handelt es sich um sachliche Verhältnisse der betroffenen natürlichen Personen.

Zu prüfen ist gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG, ob eine Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten in einer Bauakte durch eine Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Die Formulierung des § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG wurde aus dem UIG-SH übernommen. Das VG Schleswig geht in seinem Urteil vom 29.11.2007, Az. 12 A 37/06, zum UIG-SH davon aus, dass „dieser Ablehnungsgrund dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist“, dient. Weiter heißt es: „Die grundsätzliche Vertraulichkeit personenbezogener Daten ergibt sich aus §§ 11 ff. LDSG.“ Insoweit ist auch die Vertraulichkeit personenbezogener Daten einer Bauakte in einer Rechtsvorschrift vorgesehen.

Eine Zustimmung der Betroffenen zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten liegt offensichtlich nicht vor. Insoweit kann eine Veröffentlichung lediglich dann in Betracht kommen, wenn ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen überwiegt. Ein rechtliches Interesse an der Informationserteilung wird entgegen der alten Regelung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 IFG-SH nicht verlangt.

Ein öffentliches Interesse ist generell dann anzunehmen, wenn Belange der Allgemeinheit betroffen sind. Die Voraussetzungen des öffentlichen Interesses lassen sich im Einzelfall nur aus einer Gesamtschau von Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Grundlage gewinnen. Sinn und Zweck des IZG ist es, den freien Zugang zu Informationen zu gewähren. Die Gesetzesbegründung zum IFG-SH führt ausdrücklich auf, dass das IFG-SH die Transparenz der Verwaltung stärken und der Entscheidungsprozess der Verwaltung für die Bürger nachvollziehbar werden soll. Eine Abwägung hat demnach zu berücksichtigen, dass grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe von Informationen besteht, die eine Transparenz für Verwaltungsentscheidungen schaffen, und andererseits die personenbezogenen Daten Dritter zu schützen sind. Dabei handelt es sich um zwei sich gleichwertig gegenüberstehende Rechtsgüter, die gegeneinander abzuwägen sind. In den im Einzelfall vorzunehmenden Abwägungsprozess sind die Art der zu offenbarenden personenbezogenen Daten einzustellen und die Verwirklichung des Transparenzgebots. Es ist daher ein großes öffentliches Interesse an der Transparenz der Verwaltungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Ein wirtschaftliches Interesse stellt generell jedoch kein öffentliches Interesse im Sinne der Vorschrift dar. Auch eine möglicherweise verbesserte Rechtsposition des Antragstellers kann kein öffentliches Interesse begründen.

Der Abwägungsprozess selbst muss bei der zuständigen Behörde erfolgen. Er ist gerichtlich nachprüfbar.

Jeweils eine Kopie des Schreibens erhält der Kreis [REDACTED] und die oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein beim Innenministerium.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carola Drechsler